



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Herr Fabio De Masi



Planungsstab

Abteilung 2
Planung

Herrmannstraße 15
20095 Hamburg

Ansprechpartner:

18. April 2023

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr De Masi,

zu Ihrem Antrag vom 19. November 2022 nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271, zuletzt geändert am 19.12.2019, HmbGVBl. 2020 S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Ihnen wird Zugang zu Informationen zu Kontakten der Senatskanzlei bzw. aktueller und früherer Erster Bürgermeister zu Bevollmächtigten der Adler Gruppe sowie zu den Unternehmern René Benko sowie Cevdet Caner durch Übermittlung der entsprechenden Vorgangs- und Terminliste gewährt.
2. Die Vorgangs- und Terminliste wird Ihnen übersandt, sobald dieser Bescheid gegenüber den betroffenen Dritten bestandskräftig geworden ist, §§ 13 Abs. 3 S. 2, 4 Abs. 5 HmbTG.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 19. November 2022 stellten Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg einen Antrag nach dem HmbTG, Ihnen

„alle Kontakte (Treffen, Telefonate, schriftliche Kommunikation wie E-Mails und Textnachrichten) der Senatskanzlei bzw aktueller und früherer Erster Bürgermeister zu Bevollmächtigten der Adler Gruppe sowie zu den Unternehmern René Benko sowie Cevdet Caner“

zu übersenden.

II.

1. Ihr Antrag auf Zugang von Informationen zu Kontakten der Senatskanzlei bzw. aktueller und früherer Erster Bürgermeister zu Bevollmächtigten der Adler Gruppe sowie zu den Unternehmern René Benko sowie Cevdet Caner wird durch die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 und 4 HmbTG durch Übersendung der entsprechenden Vorgangs- und Terminübersicht gewährt.

2. Der Auskunftserteilung steht nicht entgegen, dass Sie Auskunft über personenbezogene Daten beantragen, da im Ergebnis ein schutzwürdiges Interesse an der Information angenommen werden kann und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht entgegenstehen, § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG.

Mit Blick auf die gewährten Informationen sind überwiegende schutzwürdige Belange der Drittbetroffenen vorliegend nicht ersichtlich. Diese haben der Auskunftserteilung auch nicht widersprochen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Absatz 6 HmbTG i.V.m. § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

